

[Zurück zur Übersicht](#)

[Drucken](#)

Elitelounge.at - Printanzeige

19.12.2023

ent scheidung

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahmen des Unternehmens Elitelounge.at **die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel** aus.

Begründung:

Die eindeutige Mehrheit der Werberätinnen und Werberäte sieht im Hinblick auf die beanstandeten Werbesujets eine Verletzung des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft, vor allem des Artikels 2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung.

Die beanstandeten Printanzeigen unter den Titeln „Noch nie war Sexdating so einfach wie heute!“, „Casual Dating: Der einfache Weg für Männer zu erotischen Abenteuern und Sex“ und „Sexdate im Homeoffice – Deshalb arbeiten viele Frauen gerne Zuhause“ bewerben die Online-Dating-Plattform Elitelounge.at.

Das erste Sujet stellt das Hinterteil einer Frau in Unterwäsche, auf dessen rechter Gesäßhälfte „18+“ geschrieben steht, in den Vordergrund. Das Advertorial ist ein Interview mit einer vermeintlichen Nutzerin, welche von Ihren Erfahrungen mit der Dating-Plattform berichtet. Die zweite Anzeige richtet sich explizit an Männer und beschreibt, wie die Dating-Plattform ihnen verhilft Frauen, die „casual daten“, zu finden. Auch bei diesem Advertorial ist ein Bild zu sehen: Es zeigt einen Mann und eine Frau. Der Mann scheint nicht bekleidet zu sein, die Frau sitzt auf ihm und trägt Unterwäsche. Anders als beim Mann, ist die Frau mit dem Rücken zur Kamera gedreht, weswegen ihr Gesicht nicht zu sehen ist. Das dritte Advertorial wurde im Jahr 2022 bereits behandelt. Hier hat das Unternehmen den Text gleich gelassen, jedoch das Bild geändert. Die Anzeige handelt davon, dass Frauen laut einer Umfrage des Unternehmens im Home-Office nicht nur arbeiten, sondern auch Männer

seien ständig für sexuelle Aktivitäten verfügbar. Zudem werden die im Vordergrund stehenden, erotisierend-wirkenden Frauenkörperteile als Blickfang genutzt und entwürdigen vor allem durch das Nicht-Zeigen ihrer Gesichter das weibliche Geschlecht. Die Gestaltung der Werbeeinschaltungen suggeriert außerdem eine journalistische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Phänomenen, indem sie die Aufmachung und das Design redaktioneller Zeitungsartikel nachahmt. Obwohl die Anzeigen am Bildrand die medienrechtliche Offenlegung als Werbeeinschaltung enthalten, bleibt die Möglichkeit einer Verwechslung bestehen.

Die Werberäte und Werberätinnen sprechen sich in dieser Hinsicht für **einen sofortigen Stopp der Kampagne bzw, zum sofortigen Sujetwechsel** aus.

Ein Verstoß des Ethik-Kodex der österreichischen Werbewirtschaft konnte in nachfolgend angeführten Punkten festgestellt werden:

1.1. Allgemeine Werbegrundsätze

1.1.4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.

1.1.5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen.

2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung

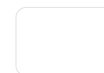
2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren. Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn

2.1.3. die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird

**be
schwerde**

Sehr geehrte Werberat,



massiv entwertet wurde und dadurch die Kriminalität gegen Frauen gewaltig zugenommen hat.(Femizide)

Ich ersuche Sie sowohl ALLEN Medien, wie auch deren Auftraggeber (in dem Fall der Rotlicht - Millieau Elitelounge.at) solche Werbungen unverzüglich zu verbieten wie auch hohe Strafzahlungen wegen allgemeine Verlaumdung alle Frauen zu verhängen.

Ich vertraue auf Ihren Urteilungsvermögen ,- was die Dringlichkeit der Verbietung- solchen Werbungen betrifft, und hoffe auf sehr rasche, effektive Maßnahmen

Hochachtungsvoll

DSGVO IMPRESSUM



**Verein Gesellschaft zur Selbstkontrolle
der Werbewirtschaft**

Wiedner Hauptstraße 57 / III, 1040 Wien

ZVR Zahl: 693792629

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Tel: +43 (0) 664 543 0136

E-Mail: office@werberat.at

Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at